

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum
Dezernat	Amt	07.06.2023
VI	Amt 66	Öffentlichkeitsstatus
		öffentlich

INFORMATION

I0158/23

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	20.06.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	24.08.2023	öffentlich
Stadtrat	14.09.2023	öffentlich

Thema: Aufteilung Verkehrsraum Maxim-Gorki-Straße

Mit Beschluss-Nr. 5560-061(VII)23 (A0255/22) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die Oberbürgermeisterin gebeten

„...zu prüfen unter welchen Rahmenbedingungen der bisher gemeinsam genutzte Rad- und Fußweg in der Maxim-Gorki-Straße aufgeteilt werden kann, um mehr Verkehrssicherheit zu leisten. Zielführend wäre es, durch farbliche Markierungen die Verkehrsräume klar zu definieren, damit jede:r Verkehrsteilnehmende sich einfach und sicher orientieren kann.“

Die Stadtverwaltung möchte erneut über das Prüfergebnis informieren.

Straßenverkehrsrechtlich ist in der Maxim-Gorki-Straße der meist breit ausgebaute Gehweg für die Benutzung durch Fahrräder frei gegeben (Verkehrszeichen 239 in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO). Der Radfahrer hat sich hier den Belangen der Fußgänger unterzuordnen, darf jedoch den Gehweg mitbenutzen.

Mithin besteht also kein getrennter Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 241-30 StVO), welcher durch Markierung abgetrennt werden könnte.

Weiterhin befindet sich die Maxim-Gorki-Straße innerhalb einer Tempo-30-Zone. Dort ist der Radverkehr natürlich auch fahrbahnseitig erlaubt. Demzufolge hat der Radfahrer hier die Wahlmöglichkeit zwischen Benutzung der Fahrbahn oder (Mit-)Nutzung des Gehweges.

Eine Abmarkierung (wie im vorliegenden Antrag begehrt) scheidet daher als unbegründet aus, da sich der Radfahrer ohnehin nur als "Gast" auf dem Gehweg befindet. Weiterhin wäre diese Markierung irreführend und durch die dortigen Vorgaben der StVO konträr in deren Wahrnehmung.

In der Vergangenheit war dies bereits auch Thema (vgl. A0184/06; S0240/06). Im Ergebnis dessen wurde seinerzeit die noch heute bestehende und oben erwähnte Beschilderung (Gehweg/ Radfahrer frei) angeordnet. Ferner ist eine legale Radweganordnung auf Grund der hier vorhandenen Tempo-30-Zone nach § 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 c StVO schlichtweg nicht möglich.

Abschließend noch der Hinweis, dass eine pauschale Prüfung über das Stadtgebiet hinweg aus personellen Gründen nicht leistbar ist. Dies kann nur einzelfallbezogen erfolgen.

Rehbaum